

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz -Musikschulgebührensatzung- vom 31.05.1999 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 24.03.2011.

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – jeweils in ihren derzeit geltenden Fassungen – in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung - vom 31.05.1999 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 24.03.2011 wird wie folgt geändert:

1 § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 6 dieser Satzung entstehen mit der Abmeldebestätigung seitens der Musikschule. Die Gebühr nach § 5 Abs. 7 entsteht mit der Ablegung der Aufnahmeprüfung oder Leistungsüberprüfung. Die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

2 § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1) Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 2 bis 4 Musikschulsatzung (Früherziehung, Grundausbildung und Orff,- Sing- und Spielkreis) beträgt jeweils 276,00 EUR pro Schuljahr (mtl. 23,00 EUR). Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 1 a und b Musikschulsatzung (Babygarten und Musikgarten) beträgt jeweils 138,00 EUR für sechs Monate (mtl. 23,00 EUR).“

3 § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Gebühren nach Abs. 2 betragen pro Person bei/für:

a) Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche für:

Unterricht in Gruppen zu 6 oder mehr Personen	300,00 EUR (mtl. 25,00 EUR)
auswärtige Schüler	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 4 oder 5 Personen	360,00 EUR (mtl. 30,00 EUR)
auswärtige Schüler	384,00 EUR (mtl. 32,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen	408,00 EUR (mtl. 34,00 EUR)
auswärtige Schüler	432,00 EUR (mtl. 36,00 EUR)

Unterricht in Gruppen zu 3 Personen (Erwachsene)	516,00 EUR (mtl. 43,00 EUR)
auswärtige Schüler	540,00 EUR (mtl. 45,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen	552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)
auswärtige Schüler	576,00 EUR (mtl. 48,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (Erwachsene)	696,00 EUR (mtl. 58,00 EUR)
auswärtige Schüler	732,00 EUR (mtl. 61,00 EUR)
b) Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche	660,00 EUR (mtl. 55,00 EUR)
auswärtige Schüler	696,00 EUR (mtl. 58,00 EUR)
Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche (Erwachsene)	816,00 EUR (mtl. 68,00 EUR)
auswärtige Schüler	852,00 EUR (mtl. 71,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde	912,00 EUR (mtl. 76,00 EUR)
auswärtige Schüler	960,00 EUR (mtl. 80,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (Erwachsene)	1212,00 EUR (mtl. 101,00 EUR)
auswärtige Schüler	1272,00 EUR (mtl. 106,00 EUR)
c) Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Hauptfach- unterricht (nach § 7 Ziffer 7 und 8 Musikschulsatzung)	132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)
Erwachsene	264,00 EUR (mtl. 22,00 EUR)
d) Musiktheater mit verschiedenen Formen des Dramatischen Unterrichtes zu 45 Min. pro Woche	132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)
Erwachsene	240,00 EUR (mtl. 20,00 EUR)

9 § 7 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Musikschulgebührensatzung vom 01.07.1993 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 24.03.2011 außer Kraft.“

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister